

Übungsfall zur Arzthaftung

Der Kläger **K** verletzte sich am 23. Februar 2011 an der Schulter, konnte aber wegen seiner Herzmedikamentation nicht sogleich operiert werden. Am 28. Februar 2011 führte der Oberarzt **O** in dem von der Beklagten **B** betriebenen Krankenhaus ein Aufklärungsgespräch durch, bei dem er sich auch die Zähne und den Kiefer des **K** ansah. Dieser bestätigte ausdrücklich, dass Vorderzähne locker seien. Der Oberarzt wies den **K** darauf hin, dass es im Zuge der Intubation zu einer weiteren Lockerung kommen könne und die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung umso größer sei, je stärker die Vorschäden seien. Der **K** antwortete, „dass er das wüsste und ohnehin vorhätte, diese Zähne richten zu lassen“, wobei er von einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren ausging. Die Lockerheit stellte bis dahin kein Problem für ihn dar. Er war zur Festigung der Zähne aber auch schon in Behandlung. Seinen Zahnarzt konsultierte er vor der Operation nicht. Im Übrigen schenkte er der ärztlichen Aufklärung keine besondere Aufmerksamkeit. Er las auch den ausgehändigten Aufklärungsbogen ua mit Hinweisen auf ein Zahnverlustrisiko nicht. Durch die Intubation kam es trotz besonderer Vorsicht des Anästhesisten **A** zu einer weiteren Lockerung der Zähne, die zu einer Beeinträchtigung beim Essen führte, sodass der **K** Zahnbehandlungen in Höhe des Klagsbetrags vornehmen ließ. Sowohl die Voruntersuchungen als auch die Anästhesie erfolgten lege artis. Es hätte aber die Möglichkeit gegeben, die Zähne vor der Operation zahnärztlich zu fixieren oder einen Schutz anzufertigen, worauf der **K** nicht hingewiesen wurde.

Beurteilen Sie den Sachverhalt!

Anleitung:

Wenden Sie das Fallprüfungsschema an. Kann der **K** Schadenersatz begehren?

Prüfen Sie damit den Sachverhalt in Bezug auf alle Personen. Beantworten Sie wer in Bezug auf wen Erfüllungsgehilfe ist. Gibt es ein Konsil, eine Überweisung in dem Sachverhalt?

Beurteilen Sie die folgenden Zusatzfragen:

- a) Ändert sich Ihre Beurteilung wenn, der Hinweis auf die Zahnfixierung in dem Aufklärungsbogen enthalten gewesen wäre?
- b) Ändert sich Ihre Beurteilung wenn, der Hinweis auf die Zahnfixierung vom Turnusarzt **T**, den der **O** mit der Aufklärung beauftragt hatte, gemacht worden wäre.